

Abschrift

Dr. Erwin H. Loewenfeld, LL.B. (London)
Solicitor

68, Sidney Street, Cambridge
and
13, Chesterton Road, Cambridge
5 th September, 1948.

Herrn Legationsrat Bindschedler
Département Politique
Division des Affaires Etrangères
Bern.

Sehr verehrter Herr Legationsrat,

Beitritt Liechtensteins zum Statut des
Internationalen Gerichtshofs im Haag.

Ich habe Herrn Professor Lauterpacht nach seiner Rückkehr aus Lake Success in Brüssel gesprochen. Ich war dort als Editor-in-chief der International Law Association und habe an der dortigen Tagung teilgenommen.

Ueber seine Eindrücke in Lake Success berichte ich wie folgt:

Lauterpacht hat auf Grund der ihm von mir erteilten Instruktionen mit verschiedenen Mitgliedern des Legal Departments der Vereinten Nationen sowie mit dem schweizerischen Vertreter in Lake Success, Herrn Christinger, dessen Namen ich Ihrer Güte verdanke, gesprochen. Er hat ferner vereinbarungsgemäss Professor Clyde Eagleton, der die Vereinigten Staaten auf der San Francisco Konferenz vertreten hat, zugezogen. Seine Auffassung ist in der Anlage niedergelegt.

I.

Sie wollen derselben entnehmen

a) dass Liechtensteins Eigenschaft als souveräner Staat bereits vom Ständigen Gerichtshof im Haag für die Zwecke des Erscheinens vor dem Gericht auf Grund des Art. 35 des Statuts anerkannt wurde.

In Gemässheit einer Resolution des Völkerbundesrates vom 17. Mai 1922 überreichte Liechtenstein im Mai 1939 eine Erklärung, in der es die Jurisdiktion des Gerichtshofes akzeptierte. Im Juni 1939 begann Liechtenstein ein Verfahren vor dem Ständigen Gerichtshof gegen Ungarn.



Es liegt ein Beschluss des Gerichts vor, der die Fristen für die Einreichung der Schriftsätze festsetzt.

Eagleton weist darauf hin und Lauterpacht und ich nehmen den gleichen Standpunkt ein, dass die vorstehend angeführten Tatsachen einen Beweis für die Bereitwilligkeit des Gerichtshofes darstellen, Liechtenstein als Mitglied des Statuts zu akzeptieren. Es ist dies nach unserer übereinstimmenden Auffassung fernerhin ein Beweis der Bereitwilligkeit Liechtensteins, die erforderlichen Verpflichtungen auch mit Bezug auf den Internationalen Gerichtshof übernehmen zu wollen und die besagte Deklaration lässt es glaubhaft erscheinen, dass Liechtenstein ein hinreichendes Interesse an dem besagten Antrag habe. Die vorgenannte Deklaration stellt sonach einen Präzedenzfalls dar.

b) Die Bedenken, die gegen die Mitgliedschaft Liechtensteins im Völkerbund erhoben worden sind, finden keine Anwendung auf den Antrag, Mitglied des Statuts des Internationalen Gerichtshofes zu werden.

c) Betreffend das Verfahren vor dem Sicherheitsrat weist Professor Eagleton darauf hin, der Antrag Liechtensteins werde, sobald das Politische Departement ihn gestellt habe, vom Generalsekretär der Uno dem Sicherheitsrat gemäss Nr. 6 der Verfassungsregel übermittelt werden. Bisher liegt keine Entscheidung vor, ob in einem solchen Falle eine Abstimmung über eine Verfahrensfrage vorliegt. Die Erklärung der Sponsoring Powers betr. die Yalta Formel erwähnt die Frage nicht. Eagleton ist geneigt, die Frage des Beitritts als eine Verfahrensfrage anzusehen, dies im Hinblick darauf, dass das Interimcommittee sich in allen anderen Fragen für den Ausschluss des Veto-Rechts ausgesprochen hat.

d) Soweit die Vorlegung an die Vollversammlung in Frage steht, so verstehe ich Eagleton dahin, dass nach Regel 14 ein Punkt jederzeit durch Mehrheitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Wenn jedoch, wie in diesem Falle, die Sache vom Sicherheitsrat kommt, wird sie automatisch auf die Tagesordnung gesetzt.

e) Professor Eagleton kommt zu dem Ergebnis, dass die Aussichten des Antrages gut sind, obschon vielleicht nicht genügend Zeit zur Behandlung vor der Assemblée gegeben ist. Möglicherweise könne Russland Einwendungen erheben. Jedoch war dies bezüglich des Schweizer Antrages nach Mitteilung von Eagleton nicht der Fall und der Schweizer Antrag wurde in 3 Wochen verabschiedet, so dass die Hoffnung

- 3 -

besteht, dass im Falle Liechtenstein der Antrag rechtzeitig seine Erledigung findet, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Rechtsabteilung der Uno bereits informativ mit der Sache beschäftigt hat.

f) Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit, verehrter Herr Legationsrat, im besonderen auf Ziff. 3 des Eagleton Memorandums. Aus dieser Ziffer erhellt, dass der formelle Antrag seitens des Politischen Departements so schnell als möglich gestellt werden sollte. Nach Auffassung von Eagleton wäre es wertvoll, zu konstatieren, dass Liechtenstein bereit sein würde, die ihm gestellten Bedingungen zu akzeptieren. Ferner würde es sich empfehlen, darauf hinzuweisen, wie sehr die kleinen Staaten von der Ausübung der Gerechtigkeit abhängig sind. Auch sollte Liechtensteins Bereitwilligkeit betont werden, gegenüber dem Gerichtshof die Verantwortung zur Durchführung von Urteilen, soweit dieselbe in seinen Kräften liegt, zu übernehmen, dies mit der Massgabe, "dass Liechtenstein so handeln werde, wie die Schweiz gehandelt hat."

Schliesslich empfiehlt Eagleton, dass gleichzeitig ein informatorisches Memorandum vorbereitet werde, welches ermöglicht, künftige Einwendungen gegebenenfalls in folgender Richtung beantworten zu können.

a) bezüglich der Kleinheit des Staates und eines entsprechenden Mangels an Verantwortungsfähigkeit,

b) ob Liechtenstein in der Lage ist, Urteile auszuführen,

c) dass die Sache dringlich ist und keinesfalls der Vertagung anheimfallen dürfe.

Alles weitere wollen Sie dem beigefügten Memorandum entnehmen.

II.

In den Besprechungen mit Professor Lauterpacht habe ich den Eindruck gewonnen, dass er einige von Eagletonerwähnten Bedenken oder möglichen Bedenken nicht teilt, und einen ausgesprochen positiven Standpunkt einnimmt. Seine Auffassung geht dahin, dass, wenn Liechtenstein sich entscheidet, dem Statut auf Grund des Art. 93 Abs. 2 der Charter beizutreten, es für diesen Zweck weder der Billigung der Vollversammlung noch des Sicherheitsrates bedarf.

./.

Die Funktion der ersteren besteht nach Auffassung von Lauterpacht lediglich darin, auf Empfehlung des Sicherheitsrates die Bedingungen festzulegen, unter denen der Beitritt erfolgen kann.

Diese Bedingungen waren im Falle der Schweiz von der Vollversammlung am 11. November 1946 angenommen worden, und es besteht nach Lauterpacht's Auffassung Anlass zu der Annahme, dass sie von allgemeiner Bedeutung sind.

Die politischen Umstände, die bezüglich der Annahme dieser Bedingungen seitens der Schweiz eine Verzögerung verursacht haben, finden nicht notwendigerweise auf Liechtenstein Anwendung.

Die einzigen denkbaren rechtlichen Gründe, welche den Beitritt Liechtensteins zum Statut verhindern könnten, sind, wie Lauterpacht betont

a) der Einwand, dass Liechtenstein kein Staat sei.

Sie werden mir indessen zugeben, und dies ist auch Lauterpacht's Auffassung, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass dieses Argument vorgebracht wird. Wir haben Autoritäten im Uebermass für die These, dass Liechtenstein ein souveräner Staat ist. Diese Tatsache wurde nicht einmal bezweifelt zu jener Zeit, als Liechtenstein die Zulassung zum Völkerbund verweigert wurde.

b) Liechtenstein sei nicht in der Lage, die Verpflichtungen nach Art. 94 der Charter zu erfüllen. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass dieser Punkt erörtert wird, Lauterpacht nimmt jedoch den rechtlichen Standpunkt ein, dass weder der Sicherheitsrat noch die Vollversammlung das Recht haben, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob ein Staat, der den Wunsch hat, Mitglied des Statuts zu werden, fähig ist, die damit verknüpften Verpflichtungen zu erfüllen. Die Bedingung ist, dass der Staat willens ist, den Bedingungen gerecht zu werden.

Lauterpacht glaubt nicht an eine Gefahr, dass eine günstige Entscheidung durch Veto verhindert wird.

Einmal sei es nicht sicher, ob das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit überhaupt auf Fragen dieser Art Anwendung findet. Sodann sei es zweifelhaft, ob Russland oder ein anderer Staat gegen die vorgeschlagenen Bedingungen ein Veto-Recht ausüben könne. Was Russland tun könne, sei, Bedingungen von sich aus vorzuschlagen, aber das ist, wie dargelegt, nach Lauterpacht's Auffassung sehr unwahrscheinlich. Er kommt sonach zu dem Ergebniss,

- 5 -

"there seems to be no serious difficulty in the way of effectuating the adherence of Liechtenstein to the statute of the International Court of Justice. If the application is lodged by the Political Department of Berne within the next week or so, then it might be possible for both the Security Council and the General Assembly to deal with the matter during their forthcoming sessions in Paris. I shall be available in Paris for most of the autumn to assist in the matter."

Lauterpacht hat mir gegenüber betont, dass er die moralische Verantwortung für die Empfehlung übernimmt, dass der Antrag vom Politischen Departement jetzt unverzüglich gestellt wird.

III.

Ich hatte in Brüssel Gelegenheit, Mr. Yuen-Li-Liang, den Direktor des Legal Departments der United Nations, zu sprechen. Ich gewann in dieser Unterredung den Eindruck, dass der Sicherheitsrat keine "undue conditions" verlangen wird. Dr. Liang betonte, dass er mir während des Verfahrens in Paris gern zur Verfügung stehen würde.

Ich werde mir erlauben, Sie, verehrter Herr Legationsrat, am Sonnabend vormittag, den 11. anzurufen, um von Ihnen zu erfahren, ob das Politische Departement nunmehr bereit ist, mit grösster Beschleunigung den Antrag für Liechtenstein zu stellen. Sollten Ihrerseits noch Bedenken bestehen, so bin ich selbstverständlich gern bereit, auf einen Tag nach Bern zu kommen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung,

bin ich

Ihr sehr ergebener

gez. Erwin Loewenfeld